

| Nr. | Text | Erläuterungen |
|-------------|--|--|
| 4.2.1-4 N 4 | <p><u>Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“</u></p> <p>Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenuwäldern und Nassgrünlandbrachen. Eine erhebliche Bedeutung hat das Gebiet als Trittstein für den Biotopverbund nicht nur innerhalb des Bergischen Landes sondern im Rahmen der Festsetzung als Natura 2000-Schutzgebiet auch europaweit.</p> | <p>(Marienheide, nördlich der Bruchertalsperre)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 21,9 ha</p> |
| DE-4810-301 | <p>Der größte Teil des Naturschutzgebietes ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 4.1.8 (Seiten 98a, 98b) dargestellt.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. | <p>Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boots- und Angelsteegeb) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausbootec) Dauercamping- und Zeltplätzed) Sport- und Spielplätzee) Lager- und Ausstellungsplätzef) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäuneng) Aufschüttungen oder Abgrabungenh) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainageni) Fernmeldeeinrichtungenj) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> |
| | <ol style="list-style-type: none">2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern | |

| Nr. | Text | Erläuterungen |
|----------------|--|--|
| (noch 4.2.1-4) | <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="510 220 1310 276">6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen<li data-bbox="510 300 1310 371">7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern<li data-bbox="510 395 1310 451">8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen<li data-bbox="510 475 1310 579">9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen<li data-bbox="510 603 1310 707">10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen<li data-bbox="510 730 1310 754">11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen<li data-bbox="510 778 1310 882">12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen<li data-bbox="510 906 1310 930">13. Waldflächen zu beweiden<li data-bbox="510 954 1310 1010">14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen<li data-bbox="510 1034 1310 1090">15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen<li data-bbox="510 1114 1310 1169">16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern<li data-bbox="510 1193 1310 1249">17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern<li data-bbox="510 1273 1310 1297">18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen<li data-bbox="510 1321 1310 1356">19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen | <p data-bbox="1357 300 2045 355">Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p data-bbox="1357 603 1693 627">Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p data-bbox="1357 778 2045 882">Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.</p> <p data-bbox="1357 1034 2045 1106">Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> |

| Nr. | Text | Erläuterungen |
|----------------|---|--|
| (noch 4.2.1-4) | 20. zu lagern oder Feuer zu machen | |
| | 21. Hunde frei laufen zu lassen | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. |
| | 22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen | |
| | 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. |
| | 24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern | |
| | 25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes. |
| | 26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören | |
| | 27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen | |
| | 28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen | |
| | 29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. | |
| | 30. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren | |
| | 31. die Beweidung mit Pferden | Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt |
| | 32. die Ausbildung von Jagdhunden | |
| | 33. Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen | |
| | 34. das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers | |

| Nr. | Text | Erläuterungen |
|----------------|---|--|
| (noch 4.2.1-4) | <p>35. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>36. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>37. Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen</p> <p>38. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>39. Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>40. Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist</p> | <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept</p> |
| | <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist neben den unter 4.1.8 genannten Grundsätzen geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung • die extensive Nutzung der Grünlandflächen <ul style="list-style-type: none"> a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha) b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes • die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes • die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik • die naturnahe Gewässerunterhaltung der Wipper (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) | <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> |

| Nr. | Text | Erläuterungen |
|----------------|---|--|
| (noch 4.2.1-4) | <p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklungb) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigenc) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutrittd) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 31, 33, 35-40e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfangf) die Ausübung der Jagd wie folgt:<ul style="list-style-type: none">- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehördeg) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegenh) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. | <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p> |